

**Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)**

<b>Neuregelung der periodischen Prüfungspflicht</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 33 Abs. 1, 2 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Alle mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge unterliegen der amtlichen, periodischen Nachprüfung. Die Zulassungsbehörde kann diese Nachprüfungen Betrieben oder Organisationen übertragen, welche für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten.</p>	<p><b>Art. 33 Abs. 1, 2 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Alle mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge unterliegen der amtlichen, periodischen Nachprüfung. Die Zulassungsbehörde kann diese Nachprüfungen Betrieben oder Organisationen übertragen, welche für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten <b>und deren Prüfer und Prüferinnen die Anforderungen von Artikel 65 VZV<sup>1</sup> erfüllen.</b></p> <p><sup>2</sup> und <sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><sup>2</sup> Es gelten folgende Prüfungsintervalle:</p> <p>a. erstmals ein Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung, dann jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, ausgenommen Fahrzeuge, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ARV 2 verwendet werden,</li> <li>2. Gesellschaftswagen,</li> <li>3. Anhänger zum Personentransport,</li> <li>4. Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,</li> <li>5. Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,</li> <li>6. Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t und einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h,</li> <li>7. Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR eine jährliche Nachprüfung erforderlich ist;</li> </ol> <p>b. erstmals vier Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre:</p>	<p><b>Art. 33a Prüfintervalle</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die periodischen Nachprüfungen sind wie folgt durchzuführen:</b></p> <p>a. erstmals <del>ein Jahr</del> <b>spätestens 1 Jahr</b> nach der ersten Inverkehrsetzung, dann <del>jährlich</del> <b>jeweils innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung für die folgenden Fahrzeuge:</b></p> <p><i>geltender Text</i></p> <p>b. erstmals <del>vier Jahre</del> <b>spätestens 4 Jahre</b> nach der ersten Inverkehrsetzung, <del>anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre</del> <b>dann spätestens 7 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, dann spätestens 9 Jahre nach der ersten</b></p>

<sup>1</sup> SR 741.51

1. Motorräder,
2. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge,
3. leichte und schwere Personenwagen,
4. Kleinbusse,
5. Lieferwagen sowie Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
6. Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t oder einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
7. Wohnmotorwagen und Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum;

c. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle drei Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:

1. gewerbliche Traktoren,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Transportanhänger, einschliesslich Anhänger mit aufgebautem Nutzraum, mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t, ausgenommen Anhänger nach Buchstabe a Ziffern 3, 6 und 7 sowie Buchstabe d Ziffer 5;

d. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle fünf Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:

**Inverkehrsetzung und anschliessend in diesem Zweijahresrhythmus weiter für die folgenden Fahrzeuge:**

1. ~~Motorräder~~ **gewerbliche Traktoren,**
2. ~~Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge~~ **Arbeitsmaschinen,**
- ~~3. leichte und schwere Personenwagen~~
- ~~4~~**3.** Kleinbusse,
- ~~5~~**4.** Lieferwagen sowie Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,
- ~~6~~**5.** Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t oder einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h;
- ~~7~~**6.** Wohnmotorwagen und Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum;

c. erstmals ~~fünf Jahre~~ **spätestens 6 Jahre** nach der ersten Inverkehrsetzung, ~~anschliessend alle drei Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene~~ **dann spätestens 9 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, dann spätestens 11 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung und anschliessend in diesem Zweijahresrhythmus weiter für die folgenden Fahrzeuge:**

1. ~~gewerbliche Traktoren~~ **leichte und schwere Personenwagen,**
2. ~~Arbeitsmaschinen~~ **Motorräder,**
3. ~~Transportanhänger, einschliesslich Anhänger mit aufgebautem Nutzraum, mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t, ausgenommen Anhänger nach Buchstabe a Ziffern 3, 6 und 7 sowie Buchstabe d Ziffer 5~~ **Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge,**
- ~~4~~**4.** Transportanhänger, einschliesslich Anhänger mit aufgebautem Nutzraum, mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t, ausgenommen Anhänger nach Buchstabe a Ziffern 3, 6 und 7 sowie Buchstabe d Ziffer 5;

d. erstmals ~~fünf Jahre~~ **spätestens 6 Jahre** nach der ersten Inverkehrsetzung, ~~anschliessend alle fünf Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene~~ **dann spätestens 11 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, dann spätestens 16 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung und anschliessend in diesem Fünfjahresrhythmus weiter für die folgenden Fahrzeuge:**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Motorkarren,</li> <li>2. Arbeitskarren,</li> <li>3. landwirtschaftliche Fahrzeuge,</li> <li>4. Motoreinachser,</li> <li>5. Anhänger aller dieser Fahrzeugarten,</li> <li>6. Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht bis 0,75 t, ausgenommen die Motorradanhänger mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,</li> <li>7. Arbeitsanhänger, ausgenommen die Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Motorkarren,</li> <li>2. Arbeitskarren,</li> <li>3. landwirtschaftliche Fahrzeuge,</li> <li>4. Motoreinachser,</li> <li>5. Anhänger <del>aller dieser</del> der Fahrzeugarten <b>nach den Ziffern 1–4</b>,</li> <li><del>6. Transportanhänger mit einem Gesamtgewicht bis 0,75 t, ausgenommen die Motorradanhänger mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h,</del></li> <li><b>7.6.</b> Arbeitsanhänger, ausgenommen die Anhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes.</li> </ol>
	<p><sup>2</sup> <b>Die Zulassungsbehörden führen die Prüfungen frühestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Prüfintervalls durch, bei Prüfungen nach Absatz 1 Buchstabe a frühestens einen Monat vor Ablauf des Intervalls.</b></p>
<p><sup>3</sup> Auf Wunsch des Halters oder der Halterin kann jedes Fahrzeug auch ausserhalb der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsintervalle nachgeprüft werden.</p>	<p><sup>3</sup> Auf Wunsch <del>Begehren</del> des Halters oder der Halterin kann <del>jedes ein</del> Fahrzeug auch ausserhalb der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsintervalle <del>jederzeit</del> nachgeprüft werden.</p>
	<p><sup>4</sup> <b>Beträgt nach einer zwischenzeitlichen Prüfung die noch verbleibende Zeitspanne bis zum Ablauf des Prüfintervalls für die periodische Nachprüfung weniger als ein Jahr, so muss die periodische Prüfung erst im folgenden Prüfintervall durchgeführt werden. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge nach Absatz 1 Buchstabe a, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft.</b></p>
	<p><b>Art. 33b Einhaltung der Prüfintervalle</b></p>
	<p><b>Die Kantone ergreifen die zur Einhaltung der Prüfintervalle notwendigen Massnahmen wie die Bereitstellung der notwendigen Prüfkapazitäten oder die Delegation der Aufgaben an Dritte.</b></p>
	<p><b>Übergangsbestimmung zu Art. 33a:</b>  <b>Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 2015 erstmals zugelassen wurden, können bezüglich Artikel 33a bis spätestens am 1. Juni 2020 nach bisherigem Recht geprüft werden. Eine Prüfung nach bisherigem Recht behält ihre Gültigkeit während der darin vorgesehenen Intervalldauer.</b></p>

**Erläuterungen:**

Die fahrzeugtechnischen Vorschriften werden laufend auf ihre Aktualität überprüft. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Intervalle der periodischen Nachprüfungen. Grundsätzlich unterliegen alle mit Kontrollschildern versehenen und zugelassenen Fahrzeuge der amtlichen, periodischen Nachprüfung, bei der sie hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Einhaltens der Umweltschutzvorgaben überprüft werden. Seit Einführung der VTS im Jahr 1995 blieben die Intervalle für die periodische Prüfungspflicht praktisch unverändert. Diese Prüfintervalle sollen sicherstellen, dass die in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuge in einem technisch guten Zustand bleiben. Eine allfällige Veränderung der Prüfintervalle darf sich keinesfalls negativ auf die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz auswirken.

Die Unfallursache „Fahrzeugmängel“ spielt heute gemäss der aktuellen Unfallstatistik kaum noch eine Rolle. Dies gilt selbst für Kantone, die heute Personenwagen, Motorräder und leichte Anhänger wegen Prüfrückständen erst 5 oder sogar 7 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung erstmals nachprüfen. Trotzdem liegt in diesen Kantonen die mängelbedingten Unfallhäufigkeit nicht höher als bei solchen, welche fristgerecht nachprüfen. Von total 54'171 Unfällen im Jahr 2012 wird nur bei 376 Fällen (0,69 %) ein technischer Mangel als Hauptursache angegeben. Diese marginale Zahl spricht gegen eine Verschärfung der Prüfintervalle.

Die Qualität der heutigen Fahrzeuge ist besser als zur Zeit der Einführung der heute noch geltenden Nachprüffristen. Moderne Fahrzeuge weisen auf Grund des laufenden technischen Fortschritts einen zunehmend höheren "technischen" Standard auf, verfügen zudem in der Regel über elektronische Überwachungssysteme für die sicherheits- und umweltrelevanten Fahrzeugsysteme und sind qualitativ hochwertig. Die Fahrzeughersteller gewähren immer längere Garantie bis hin zu ganzen Garantieserviceleistungspaketen. Dadurch werden Mängel bei der Gratis-Service-Inspektion frühzeitig erkannt und behoben, was einen positiven Einfluss auf die Mängelfeststellung bei der periodischen Fahrzeugprüfung und den Zustand der auf den Strassen verkehrenden Fahrzeuge zur Folge hat.

Aus den gesammelten Erkenntnissen wird ersichtlich, dass die Regelung, welche für heutige Personenwagen mit hohem Qualitätsstandard usw. bereits nach 4 Jahren eine erste Nachprüfung vorsieht, als überholt betrachtet werden kann. Mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls (z.B. bei Personenwagen auf 6 Jahre) könnten zudem die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter entlastet werden. Auch bei Motorrädern, Anhängern mit Gesamtgewicht unter 3,5 t und landwirtschaftlichen Fahrzeugen kann eine Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls vertreten werden. O1-Anhängern (bis 0,75 t Gesamtgewicht) können aufgrund ihrer einfachen Bauweise von der periodischen Prüfungspflicht befreit werden. Eine Änderung der genannten Nachprüffristen ist daher angezeigt.

Bei älteren Fahrzeugen treten hingegen häufiger umwelt- und sicherheitsrelevante Mängel auf. Deswegen ist es sowohl aus Gründen des Umweltschutzes wie auch der Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung, dass die vorgegebenen Prüfintervalle eingehalten werden. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass jedes Fahrzeug spätestens bei Ablauf des jeweils genannten Intervalls nachgeprüft ist. Dabei sollen die Endtermine künftig grundsätzlich immer gestützt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung gelten (im Gegensatz zum heute praktizierten System, bei dem der nächstfolgende Prüftermin jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt wird - dieses System soll einzig für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall beibehalten werden).

Die Zulassungsbehörde kann die periodischen Nachprüfungen frühestens 6 Monate vor Ablauf des Prüfintervalls durchführen. Dies hat keinen verkürzenden Einfluss auf das nachfolgende Prüfintervall, da sich dieses wiederum gestützt auf die 1. Inverkehrsetzung berechnet. Anders verhält es sich bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfintervall, diese können frühestens einen Monat vor Ablauf des Prüfintervalls nachgeprüft werden; ihr nächstfolgender Prüftermin wird jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt.

Freiwillige zwischenzeitliche Prüfungen sollen künftig nur noch dann vom nächsten regulären Nach-

prüftermin befreien, wenn die bis zu diesem noch verbleibende Zeitspanne kleiner als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft.

Die Zulassungsstellen müssen die Prüfintervalle einhalten, und wenn sie die notwendigen Prüfkapazitäten nicht selber bereit stellen können, die Prüftätigkeit an Dritte delegieren. Die Verantwortung für das rechtzeitige Aufbieten und die Qualitätssicherung soll weiterhin bei den zuständigen Zulassungsbehörden bleiben.

Insgesamt werden diese Änderungen zu einer Verschärfung der geltenden Praxis führen. Der für die Zulassungsbehörden resultierende Mehraufwand kann möglicherweise durch die Ausdehnung des ersten Prüfintervalls bei Personenwagen und Motorrädern von 4 auf 6 Jahre nur unvollständig aufgefangen werden.

Die Änderungen sollen 6 Monate nach dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Verkehr stehen, erhalten die Zulassungsbehörden eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bis sie die Nachprüfbestimmungen des neuen Artikels 33a vollumfänglich einhalten müssen.